

# Benutzungs- und Gebührenordnung

## für die Gemeindehalle Kutzenhausen

Aufgrund des Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-I) und auf der Grundlage der Beschlüsse des Gemeinderates vom 31.03.2003 und 26.05.2003 erläßt die Gemeinde Kutzenhausen folgende Benutzungs- und Gebührenordnung.

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Gemeindehalle auf dem Grundstück Schulstraße 11 als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GO.
- (2) Die Benutzung der Gemeindehalle wird auf der Grundlage der folgenden Vorschriften privatrechtlich geregelt.
- (3) Die Gemeindehalle kann für schulische, kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Zwecke benutzt werden.
- (4) Die Gemeindehalle beinhaltet
  - 4.1. *Mehrzweckbereich* mit Turnhalle und Nebenräumen (Bühne und Sanitäranlagen), dem Gymnastikraum im Obergeschoß
  - und**
  - 4.2. aus dem *Bewirtungsbereich* (Küche, Kühlanlage, Bewirtungsraum, und Vereinsstühle) inklusiv den zugehörigen Nebenräumen.

#### § 2

#### Genehmigungsvorbehalt

- (1) Für die Benutzung des *Mehrzweckbereiches* **ist in jedem Fall** die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.
- (2) Der *Bewirtungsbereich* ist verpachtet und darf nur mit Zustimmung des Pächters genutzt werden.

## II. Nutzung des Mehrzweckbereiches

### § 3 Ständige Nutzung

- (1) Neben der Belegung für den Sportunterricht der Grundschule wird der *Mehrzweckbereich* zur ständigen Nutzung vorrangig an die Vereine, Organisationen und Interessengruppen aus dem Gemeindebereich Kutzenhausen vergeben.
- (2) Werden die zur Verfügung gestellten Zeiten nicht ausgenutzt, können diese anderen Interessenten zugeteilt werden.
- (3) Im *Mehrzweckbereich* sind solche Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Inanspruchnahme der Halle zur Folge haben. Hierunter fallen insbesondere Rollschuhlaufen, Wurf- und Stoßübungen, Radfahren u.ä.
- (4) Bei der Sportausübung dürfen nur Sportbekleidung und saubere hallengeeignete Sportschuhe getragen werden. Die Schuhe dürfen keine Stollen oder Erhöhungen an der Sohle aufweisen oder Abreibungen auf dem Hallenboden hinterlassen.

### § 4 Einmalige Nutzung

- (1) Zur einmaligen Nutzung für Großveranstaltungen zu schulischen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Zwecken kann der *Mehrzweckbereich* an Vereine, Organisationen und Interessensgruppen der Gemeinde Kutzenhausen sowie an Auswärtige vergeben werden.  
Nutzung für bewirtete Veranstaltungen durch Private aus der Gemeinde wird nur in ganz begründeten Anlässen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Dauernutzer genehmigt. Die Ausgabe von Speisen und Getränke im *Mehrzweckbereich* ist nur im Einvernehmen mit dem Pächter des *Bewirtungsbereiches* zulässig.
- (2) Die Erlaubnis zur Nutzung der Halle wird in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Ein Widerruf der Erlaubnis ist auch dann gegeben, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchzuführen gedenkt, als diese angemeldet und genehmigt wurde oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstößt. Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Der Nutzungsberechtigte bleibt zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.
- (3) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Die Ausgänge und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden. Sie müssen stets unverschlossen sein. Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die sämtliche Besucher der Veranstaltung, sowie Beschädigungen aller Art am Gebäude oder an der Einrichtung einschließt. Der Veranstalter hat für die Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen.

- (4) Es dürfen auf keinen Fall mehr Eintrittskarten verkauft werden, als Plätze vorhanden sind. Freikarten usw. sind auf die Gesamtplätze anzurechnen. Sicherheitsrechtliche Bestimmungen, Anordnungen und dgl. bleiben unberührt.
- (5) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Garderobe.
- (6) Die Halle umfaßt bei
  - a) Tischbestuhlung maximal 300 Sitzplätze
  - b) Reihenbestuhlung maximal 450 Sitzplätze
  - c) ohne Bestuhlung maximal 1050 Plätze
- (7) Dekorationen, Einbauten u.ä. dürfen nur mit Genehmigung eingebaut werden. Hierbei ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr (Feuersicherheit) und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen nicht in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen werden.

## § 5

### Benutzungszeiten

- (1) Der *Mehrzweckbereich* kann grundsätzlich täglich von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr genutzt werden.
- (2) Der *Mehrzweckbereich* mit Nebenräumen (Bühne und Geräteraum) muß in ordnungsgemäßen Zustand übergeben bzw. geräumt sein. Die zeitliche Vorgabe des Laufzettels ist einzuhalten.
- (3) Im August steht der *Mehrzweckbereich* nur ausnahmsweise zur Verfügung.

## § 6

### Belegungsplan

- (1) Die Gemeinde stellt einen Wochen-Belegungsplan für die Zeit vom 01.10. des laufenden Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres auf.
- (2) Belegungswünsche für Dauernutzung sind jeweils schriftlich bis spätestens 31.08. bei der Gemeinde einzureichen. Die Anmeldungen sind jeweils neu zu stellen und die festgesetzte Gebühr zu entrichten. Ein Anspruch auf Einräumung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- (3) Der Belegungsplan wird von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. Der Gemeinderat entscheidet bei Überschneidungen von Belegungswünschen.
- (4) Die Erlaubnis zur Benutzung der Halle wird in jedem Fall nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

## § 7

### **Prioritäten bei zeitlichen Überschneidungen**

- (1) Einmalige Großveranstaltungen im Sinne des § 4 sind grundsätzlich am Wochenende abzuhalten und haben ausnahmsweise Vorrang gegenüber Dauernutzungen bei frühzeitiger schriftlicher Voranmeldung.  
Diese sollte nach Möglichkeit bereits im Rahmen der Terminabsprache der Ortsvereine oder spätestens 10 Wochen vor Inanspruchnahme eingereicht werden.
- (2) Dauernutzer haben Vorrang gegenüber Gruppen, die nur wenige Wochen oder Monate im Jahr die Halle belegen.
- (3) Bei gleicher Art der Nutzung und zeitlicher Überschneidung haben örtliche Gruppen grundsätzlich Vorrang vor auswärtigen Gruppen.

## § 8

### **Verfahren zur Nutzungsgenehmigung**

- (1) Mit dem Antrag zur Nutzungsgenehmigung muß die verantwortliche Person (z.B. der 1. Vorsitzende, ein sonstig Verantwortlicher oder der zuständige Übungsleiter) mit Namen und Anschrift, der Tag und die Dauer sowie der Zweck der Nutzung schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Nutzungserlaubnis wird – gegebenenfalls mit Auflagen – erteilt. Mit der Nutzungserlaubnis wird auch ein Merkblatt über die einzuhaltende Hausordnung ausgehändigt.

## § 9

### **Benutzung der Gemeindehalle, Hausordnung**

- (1) Die Gemeindehalle einschließlich der Zugangswege, Einrichtungsgegenstände und Geräte ist schonend und sachgemäß zu behandeln und zu benutzen.
- (2) Der jeweils Verantwortliche hat in das aufliegende Benutzungsbuch die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Insbesondere sind festgestellte Mängel vor der Benutzung anzugeben und die selbst verursachten Schäden einzutragen und umgehend der Gemeinde oder dem Hausmeister zu melden.
- (3) Im Übrigen ist die Hausordnung einzuhalten und den Weisungen des Hausmeisters Folge zu leisten.
- (4) Außer bei bewirtenden Veranstaltungen ist das Rauchen im Mehrzweckbereich bis auf das Vereinsstüble nicht gestattet.
- (5) Die vom Nutzungsberechtigten verursachten Schäden, mit Ausnahme der nicht zu vertretenden Mängel, werden in vollem Umfang auf dessen Kosten beseitigt.

**§ 10**  
**Nutzungsentgelt**

**Einmalige Nutzung von Räumlichkeiten des *Mehrzweckbereiches***

- (1) Das Nutzungsentgelt bei privaten Veranstaltungen für den *Mehrzweckbereich* beträgt pro beantragte Veranstaltung
- |                  |             |
|------------------|-------------|
| 1. Turnhalle     | 300,00 EURO |
| 2. Gymnastikraum | 60,00 EURO  |
- Reinigung der Halle nach Aufwand (mit Nebenkosten)
- (2) Bei Sonderveranstaltungen für die der *Mehrzweckbereich* mehrere Tage benötigt wird und damit für Dauernutzer nicht zur Verfügung steht (z.B. Ausstellungen), wird das Nutzungsentgelt in Anlehnung an die Benutzungs- und Gebührenordnung frei vereinbart.

**Dauernutzung des *Mehrzweckbereiches***

- (1) Sportnutzung durch auswärtige Vereine
- |                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| 1. Turnhalle incl. Duschen     | 6,50 EURO pro Stunde |
| 2. Gymnastikraum incl. Duschen | 4,00 EURO pro Stunde |
- (2) Sportnutzung durch auswärtige private Gruppen
- |                                |   |
|--------------------------------|---|
| 1. Turnhalle incl. Duschen     | 25,00 EURO pro Belegung (maximal 2 Stunden) |
| 2. Gymnastikraum incl. Duschen | 15,00 EURO pro Belegung (maximal 2 Stunden) |

**§ 11**  
**Schiedsstelle**

Der Gemeinderat ist zuständige Schiedsstelle im Zusammenhang mit allen strittigen Fragen zu dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.06.2003 in Kraft.
- (2) Sie wird im Gemeindeblatt veröffentlicht und liegt in der Gemeindeverwaltung für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Kutzenhausen, den 27.05.2003



Winkler  
1. Bürgermeister

